

# Verteilungsordnung für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungsverfahren
- § 3 Vergabe der Tertial-Plätze
- § 4 Vergabe von Tertial-Plätzen vor der lokalen Buchungsphase
- § 5 Buchung und Zuteilung der Tertial-Plätze
- § 6 PJ-Tertiale im Ausland
- § 7 Wiederholung des Praktischen Jahres
- § 8 Wechsel der Ausbildungsstätte
- § 9 Bewerbungen für Mobilitätstertiale an der Universität Tübingen
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.11.2024 erteilt.

## § 1 Allgemeines

(1) Diese Verfahrensordnung regelt die Zulassung zum Praktischen Jahr (PJ) und die Zuteilung der Ausbildungsplätze im PJ am Universitätsklinikum und den zugeordneten Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehreinrichtungen/Lehrpraxen der Universität Tübingen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung für das Praktische Jahr erfolgt durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen. <sup>2</sup>Die Zuteilung der Ausbildungsplätze erfolgt online auf dem PJ-Portal nach den Vergabekriterien der Medizinischen Fakultät Tübingen. <sup>3</sup>Hierfür ist eine rechtzeitige Registrierung und Anmeldung im Online-Portal [www.pj-portal.de](http://www.pj-portal.de) notwendig.

(3) <sup>1</sup>Die Ausbildungsstätten gemäß Absatz 1 werden unter Angabe der jeweils angebotenen Wahlfachgebiete gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte durch den Bereich Studium und Lehre bekanntgegeben. <sup>2</sup>Eine kurzfristige Änderung des Wahlfachangebots einer Ausbildungsstätte aufgrund wegfallender Qualifikationen kann vom Bereich Studium und Lehre auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.

(4) Mindestens ein Tertial soll am Universitätsklinikum Tübingen, an einem der Akademischen Lehrkrankenhäuser, an einer der Akademischen Lehreinrichtungen oder in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen abgeleistet werden.

## § 2 Antrag auf Teilnahme am Verteilungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Für die Teilnahme am Verteilungsverfahren ist eine fristgerechte Registrierung im PJ-Portal notwendig. <sup>2</sup>Der Beginn der Registrierung, für an der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, wird durch den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Vergabe der PJ-Plätze im PJ-Portal unterteilt sich in die lokale Buchungsphase und in die nationale Buchungsphase. <sup>4</sup>In der lokalen Buchungsphase

können Studierende Terial-Plätze nur an den Ausbildungsstätten der eigenen Universität buchen. <sup>5</sup>In der nationalen Buchungsphase können Studierende Terial-Plätze an Ausbildungsstätten aller anderen teilnehmenden Universitäten buchen. <sup>6</sup>Studierende erhalten für jede der beiden Buchungsphasen einen vom PJ-Portal zugelosten Zeitslot, ab dem die Buchung von Terial-Plätzen vorgenommen werden kann. <sup>7</sup>Externe Studierende, können in der nationalen Buchungsphase bis zu drei freigebliebene Terial-Plätze an Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen buchen. <sup>8</sup>Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzung und Freigabe im PJ-Portal obliegt der jeweiligen Heimatuniversität.

(2) <sup>1</sup>Externe Studierende, die für das gesamte Praktische Jahr einen Hochschulortwechsel an die Universität Tübingen vornehmen möchten, melden sich schriftlich beim Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen. <sup>2</sup>Die Frist und die notwendigen Dokumente hierfür können der Homepage des Bereichs Studium und Lehre entnommen werden. <sup>3</sup>Der Hochschulwechsel kann nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten erfolgen. <sup>4</sup>Zusätzlich ist für einen Hochschulortwechsel eine Bewerbung auf einen Studienplatz an der Universität Tübingen notwendig. <sup>5</sup>Terial-Plätze müssen im regulären Verteilungsverfahren über das PJ-Portal gebucht werden.

### **§ 3 Vergabe der Terial-Plätze**

(1) <sup>1</sup>Studierende der Universität Tübingen sollen alle Terial-Plätze in der lokalen Buchungsphase buchen können. <sup>2</sup>Übersteigt im Ausnahmefall die Zahl der berechtigten Bewerber/innen die Gesamtzahl der lokal vorhandenen Ausbildungsplätze und kann daher eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden, entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die frühestmögliche Buchungszeit für die lokale Buchungsphase wird vom PJ-Portal zugelost. <sup>4</sup>Die Buchung aller Terial-Plätze muss bis zum Ende der lokalen Buchungsphase erfolgt sein. <sup>5</sup>Das Ende der lokalen Buchungsphase wird den Studierenden im PJ-Portal angezeigt. <sup>6</sup>Während der lokalen Buchungsphase nimmt jede Studentin und jeder Student genau eine Buchung für alle Terial-Plätze vor. <sup>7</sup>Diese Buchung umfasst die Pflichtfächer Chirurgie und Innere Medizin sowie ein Wahlfach. <sup>8</sup>Alle drei Fächer können an bis zu drei unterschiedlichen Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen gebucht werden. <sup>9</sup>Die Buchungsmöglichkeiten der Fächer an den einzelnen Ausbildungsstätten richten sich nach den vorhandenen Kapazitäten. <sup>10</sup>Den Kliniken, ALKs, Lehreinrichtungen und Lehrpraxen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sind Vereinbarungen mit Studierenden ohne Nutzung des PJ-Portals untersagt.

(2) <sup>1</sup>Nach der lokalen Buchungsphase findet die lokale Nachrückphase statt. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum können Tübinger Studierende Terial-Plätze an den Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen umbuchen. <sup>3</sup>Die Umbuchung von Terial-Plätzen ist bis zu 5 Wochen vor Terialbeginn möglich.

(3) <sup>1</sup>Die frühestmögliche Buchungszeit für die nationale Buchungsphase wird vom PJ-Portal zugelost. <sup>2</sup>In diesem Zeitraum können Terial-Plätze an Ausbildungsstätten aller anderen teilnehmenden Universitäten gebucht werden. <sup>3</sup>Studierende der Universität Tübingen dürfen max. 2 Terial-Plätze an Ausbildungsstätten anderer Universitäten buchen. <sup>4</sup>Nimmt eine inländische Universität nicht am Vergabeverfahren des PJ-Portals teil, sind dortige Terialplätze nach den Vorgaben der jeweiligen Universität zu buchen. <sup>5</sup>Hat die/der Studierende eine Ausbildungsplatzzusage von einer anderen deutschen Universität außerhalb des PJ-Portals erhalten, muss dies spätestens 5 Wochen vor Terialbeginn im PJ-Portal angegeben werden. <sup>6</sup>Eine Vergabe oder ein Tausch von Ausbildungsplätzen außerhalb des festgelegten Verfahrens und der festgelegten Fristen ist nicht zulässig. <sup>7</sup>Studierenden, die ein Terial nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres bestätigt werden.

## **§ 4 Vergabe von Tertial-Plätzen vor der lokalen Buchungsphase**

<sup>1</sup>An der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende, die aus besonderen Gründen auf einen spezifischen Ausbildungsort angewiesen sind, können einen Härtefallantrag stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist im PJ-Portal nach der Registrierung zu stellen. <sup>3</sup>Das Fristende wird den Studierenden im PJ-Portal bekannt gegeben. <sup>4</sup>Entsprechende Nachweise sind durch die Studierenden beim Bereich Studium und Lehre im Bereich PJ fristgerecht einzureichen. <sup>5</sup>Härtefallanträge ohne Nachweise können nicht berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Frist prüft der Bereich Studium und Lehre die Härtefallanträge. <sup>7</sup>Die Zuteilung erfolgt für alle Tertial-Plätze.

<sup>8</sup>Besondere Gründe für einen spezifischen Ausbildungsort:

1. Schwerbehinderung oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Menschen im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches;
2. pflegebedürftige Angehörige im Sinne von §§ 14, 15 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes;
3. zu versorgende minderjährige Kinder
4. eigene Schwangerschaft oder
5. eine länger andauernde ärztliche Behandlung.

## **§ 5 Buchung und Zuteilung der Tertial-Plätze**

(1) Die Buchung bzw. Zuteilung der Tertial-Plätze erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachweist.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann Umbuchungen (Fach und Ausbildungsstätte) bis 5 Wochen vor Beginn des jeweiligen Tertials im Portal vornehmen. <sup>2</sup>Nach Ende dieser Frist ist keine Umbuchung mehr möglich und die oder der Studierende verpflichtet sich, das gebuchte Fach in der von ihr oder ihm gebuchten Ausbildungsstätte zu absolvieren.

(3) Studierende, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht bestanden haben oder aus einem anderen Grund ihr PJ zu dem gebuchten PJ-Beginn nicht antreten werden, melden sich frühestmöglich im PJ-Portal für den anstehenden PJ-Beginn ab und informieren parallel den Bereich Studium und Lehre der Medizinischen Fakultät Tübingen.

## **§ 6 PJ-Tertiale im Ausland**

<sup>1</sup>Studierende dürfen maximal 2 Tertiale an einem Universitätsklinikum oder Lehrkrankenhaus im Ausland absolvieren, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. <sup>2</sup>Im Ausland ist die Splittung maximal eines Tertials in zweimal acht Wochen möglich. <sup>3</sup>Dabei muss eine Konstellation Ausland/Ausland, Tübingen/Ausland oder Ausland/Tübingen eingehalten werden. <sup>4</sup>In diesem Tertial ist keine Fehlzeit erlaubt. <sup>5</sup>Im Inland ist die Splittung eines Tertials nicht möglich. <sup>6</sup>Ebenso kann ein gesplittetes Auslandstertial nicht mit einem MBS-Tertial kombiniert werden. <sup>7</sup>Ein Auslandsaufenthalt ist im Voraus beim Bereich Studium und Lehre zu beantragen. <sup>8</sup>Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. <sup>9</sup>Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Tertialbeginn vorliegen. <sup>10</sup>Studierende, die Tertiale oder Teile davon im Ausland absolvieren, sind verpflichtet, diese Angaben rechtzeitig im PJ-Portal zu hinterlegen, sodass eventuell freiwerdende Tertial-Plätze wieder von anderen Studierenden gebucht werden können.

## **§ 7 Wiederholung des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Muss eine Studierende oder ein Studierender wegen Nichtbestehens des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgrund einer Entscheidung gemäß § 21 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte oder wegen einer nicht regelmäßigen oder nicht ordnungsgemäßen Ableistung des Praktischen Jahres aufgrund einer Entscheidung gemäß § 3 Absatz 6 der Approbationsordnung für Ärzte erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Bewerbungsfristen im PJ-Portal gebunden. <sup>2</sup>Die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten bedingt keinen primären Wechsel der Ausbildungsstätte.

## **§ 8 Wechsel der Ausbildungsstätte**

<sup>1</sup>Lehnt eine Ausbildungsstätte oder eine Studierende oder ein Studierender die Fortsetzung des Ausbildungsabschnitts an dieser aus wesentlichen Gründen ab, die eine Zusammenarbeit nicht mehr ermöglichen und die auch durch Vermittlung einer Mediatorin oder eines Mediators, die oder den die Studiendekanin oder der Studiendekan zu bestimmen hat, nicht ausgeräumt werden können, so weist der Bereich Studium und Lehre der oder dem Studierenden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine andere Ausbildungsstätte für diesen Ausbildungsabschnitt zu. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind vorher zu hören. <sup>3</sup>Treten während des PJ die unter § 4 Abs. 1 genannten Gründe ein, die dem oder der Studierenden eine Fortsetzung des PJ an der bisher zugewiesenen Ausbildungsstätte nicht möglich machen, prüft der Bereich Studium und Lehre, ob im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze eine andere Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann.

## **§ 9 Bewerbungen für Mobilitätstertiale an der Universität Tübingen**

(1) Studierende im Studiengang Humanmedizin an einer Universität in Deutschland, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, können über das PJ-Portal bis zu drei Terial-Plätze an bis zu drei verschiedenen Ausbildungsstätten der Medizinischen Fakultät Tübingen buchen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungs- bzw. Buchungsfristen für die Mobilitätstertiale werden bundesweit einheitlich von allen Medizinischen Fakultäten festgelegt und sind nach der Registrierung im PJ-Portal einsehbar. <sup>2</sup>Nicht fristgerecht erfolgte Buchungen können nicht berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, reichen bis spätestens 2 Werktage vor Beginn des ersten Tertials bzw. bis vier Wochen vor Beginn des zweiten bzw. dritten Tertials folgende Unterlagen im Bereich Studium und Lehre ein:

- Kopie des Zeugnisses des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung
- Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, in dem das PJ begonnen wird
- Nachweis über die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung an der Heimatuniversität in Kopie
- Nachweis über ausreichende Masern-Immunität in Kopie

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für Studierende, die im Mai 2025 das Praktische Jahr beginnen wollen.

Tübingen, den 19.11.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin